

Einkaufsbedingungen

Stand: 15. Oktober 2023

I. Allgemeines

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für Einkauf und Beschaffung von Waren und/oder Leistungen durch die d&b audiotechnik GmbH & Co. KG („wir“, „unser“, oder „d&b“) von ihren Lieferanten und Auftragnehmern („Lieferant“).
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Waren oder Leistungen vorbehaltlos annehmen.
3. Der Lieferant kann die Leistungen durch eigenes Personal erbringen oder einzelne Elemente unserer verbindlichen Bestellung durch ein verbundenes Unternehmen oder einen geeigneten Dritten untervergeben. Der Lieferant bleibt für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber d&b auch in diesem Fall vollumfänglich verantwortlich.

II. Angebot – Vertragsschluss – Änderungen

1. Vertragsschluss bei Angebot des Lieferanten
- 1.1 Unsere Aufforderung an einen Lieferanten zur Abgabe eines Angebots, „Request for Quotation“ oder die sonstige Einholung oder der Erhalt eines Angebots durch uns von einem Lieferanten ist für uns unverbindlich und verpflichtet uns nicht zur Annahme eines Angebots.
- 1.2 Der Vertragsschluss erfolgt im Falle eines Angebots durch den Lieferanten mit Annahme des Angebots durch uns gegenüber dem Lieferanten durch Bestellung in schriftlicher Form, in Textform per E-Mail oder mittels Versendung aus unserem Bestellsystem.
2. Vertragsschluss bei Angebot d&b
- 2.1 Liegt kein Angebot des Lieferanten vor, erfolgt der Vertragsschluss durch die Annahme unserer verbindlichen Bestellung durch den Lieferanten, wobei die Bestellung nur dann verbindlich ist, wenn sie dem Lieferanten schriftlich, in Textform per E-Mail oder mittels Versendung aus unserem Bestellsystem zugeht.
- 2.2 Die Annahme durch den Lieferanten erfolgt innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab Zugang unserer verbindlichen Bestellung durch Bestätigung
- 2.3 Eine verspätete Annahme eines nicht geänderten Angebots durch den Lieferanten gilt als durch uns angenommen, wenn wir dieses nicht innerhalb von 7 (sieben) Werktagen ab Zugang der Annahme zurückweisen oder diesem widersprechen.
- 2.4 Auf offensichtliche Irrtümer in oder Unvollständigkeiten von Bestellungen wird uns der Lieferant zum Zweck der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinweisen.
3. Änderungen von angenommenen Angeboten bzw. Bestellungen, d.h. geschlossenen Verträgen, sind nur einvernehmlich und grundsätzlich nur in schriftlicher Form möglich. Ausnahmeweise ist die Änderung per Email dann zulässig, wenn (i) die betreffende Kommunikation zwischen Personal der d&b aus den Abteilungen „Einkauf“ und/oder „Disposition“ und dem Lieferanten erfolgt, (ii) in dieser Kommunikation ausdrücklich klargestellt wird, dass die Änderung einer geschlossenen Bestellung erfolgen soll und (iii) in dieser Kommunikation Bezug auf die zu ändernde Bestellung, unter Nennung der Bestellnummer, genommen wird.

III. Preise – Zahlungsbedingungen – Rechnungsinformationen

1. Der vereinbarte Preis ist bindend.
2. Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, schließt der Preis Kosten für ordnungsgemäße Lieferung und Verpackung ein. Auf unser Verlangen hat der Lieferant Verpackungen auf seine Kosten zurückzunehmen.
3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 (sechzig) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und/oder Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) durch den Lieferanten sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, die insbesondere die Anforderungen nach Ziffer III. 4. dieser Einkaufsbedingungen erfüllt, zur Zahlung fällig. Wird die Zahlung durch uns innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen ab dem nach dem vorhergehenden Satz relevanten Zeitpunkt geleistet, gewährt uns der Lieferant 3% (drei Prozent) Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Wird der Preis durch uns per Banküberweisung gezahlt, ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; Verzögerungen die durch die Zahlungsabwicklung der beteiligten Banken entstehen, sind für die vorgenannten Fristen unbeachtlich und von uns nicht zu verantworten.
4. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche des Lieferanten sind rechtskräftig festgestellt oder durch uns unbestritten.

IV. Lieferung (Lieferzeit, Lieferverzug, Lieferort, Lieferschein, Gefahrübergang)

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Ist keine Lieferzeit in der Bestellung oder anderweitig vereinbart, ist eine übliche Lieferzeit ab Vertragsschluss einzuhalten.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzugs durch den Lieferanten sind wir berechtigt, pauschalisierten Verzugsschaden in Höhe von 0,25% (einem Viertel Prozent) des Nettopreises der betroffenen Ware/Leistung pro vollendeten Kalendertag in der sich der Lieferant in Verzug befindet zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% (fünf Prozent) des Nettopreises der betroffenen Ware/Leistung; weitergehende gesetzliche Ansprüche (insb. Rücktritt und Schadensersatz) bleiben uns vorbehalten. Uns bleibt ebenfalls der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarung, erfolgt die Lieferung bei nationalen, nicht grenzüberschreitenden Lieferungen nach Incoterms 2020 DAP (Delivered At Place) zum in der Bestellung angegebenen Lieferort, in Ermangelung der Angabe eines Lieferorts in der Bestellung an unseren Sitz, Backnang Deutschland, bei internationalen, grenzüberschreitenden Lieferungen nach Incoterms 2020 DDP (Delivery Duty Paid) zum in der Bestellung angegebenen Lieferort, in Ermangelung der Angabe eines Lieferorts in der Bestellung an unseren Sitz, Backnang Deutschland.
5. Der Lieferant hat der Lieferung einen Lieferschein beizufügen, der mindestens das Datum von Ausstellung und Versand, die Bestellnummer sowie Informationen zum Inhalt der Lieferung (Artikelbezeichnung/Artikelnummer und Anzahl) aufweist. Verzögerungen der Bearbeitung oder Bezahlung, die auf dem Fehlen oder der Unvollständigkeit eines Lieferscheins zurückzuführen sind, haben wir nicht zu vertreten.
6. Soweit der Gefahrenübergang nicht über einen Incoterm oder eine andere, ausdrücklich vereinbarte Regelung abweichend festgelegt wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Kommen wir in Annahmeverzug, so geht die Gefahr ebenfalls auf uns über.

V. Spezifikationen

1. In bestimmten Fällen wird die zu liefernde Ware oder zu erbringende Leistung bestimmten Spezifikationen unterliegen, welche die Anforderungen von d&b an die Leistung bestimmen und Vertragsbestandteil sind.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Spezifikationen stets zu beachten und wird diese nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung abändern.
3. Wir behalten uns das jederzeitige Recht zur Änderung von Spezifikationen vor, wenn und soweit dies auf Grund einer Änderung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften erforderlich werden sollte. Sofern wir den Lieferanten über eine solche Änderung unterrichten, hat der Lieferant uns unverzüglich etwaige Mehrkosten schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten.
4. Waren oder Leistungen, die nach unseren Spezifikationen, sonst nach unseren oder von uns entworfenen Unterlagen, Angaben, Zeichnungen, Modellen oder dergleichen oder mit unseren Werkzeugen angefertigt sind oder werden, dürfen ohne unsere vorherige, ausdrückliche, schriftliche Zustimmung weder vom Lieferanten selbst hergestellt, verwendet oder vertrieben, noch Dritten durch den Lieferanten angeboten, geliefert oder diesen sonst verfügbar gemacht werden.

VI. Geheimhaltung – Geistiges Eigentum d&b

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle von d&b erhaltenen Informationen, insbesondere die Bedingungen unserer Bestellungen und die ihm zum Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Verfügung gestellten Informationen, wie etwa Spezifikationen im Sinne von Ziffer V, Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Berechnungen, Daten, Konfigurationen, Know-How oder Parameter (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren nach Abschluss der Bestellung geheim zu halten.
2. Der Lieferant wird die in Ziffer VI. 1. genannten Informationen auf unser Verlangen umgehend an uns zurückgeben oder vollständig und endgültig löschen. Gesetzlich zwingende Aufbewahrung- oder Speicherungspflichten solcher Informationen bleiben unberührt.
3. Dritten dürfen die in Ziffer VI. 1. genannten Informationen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden.
4. d&b behält die vollständigen Inhaberschafts- und Eigentumsrechte sowie sämtliche Ansprüche an den in Ziffer VI. 1. genannten Informationen sowie sämtlichen sonstigen geistigen Eigentumsrechte an diesen Informationen. Eine Nutzung der Informationen oder des geistigen Eigentums von d&b ist dem Lieferanten nur insoweit und so lange gestattet, wie es für die Erfüllung seiner Leistungspflichten gegenüber d&b erforderlich ist.

VII. Mängelhaftung – Abnahme – Mängeluntersuchung

1. Für die Rechte der d&b bei Sach- und Rechtsmängeln in der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten kommen die gesetzlichen Vorschriften mit der in dieser Ziffer VII geregelten Abweichungen zur Anwendung.
2. Eine allgemeine Pflicht zur Untersuchungs- oder eine Rügeflicht der d&b besteht nicht. Dies gilt nicht soweit die gesetzlichen Regelungen zu Untersuchungs- und Rügeflicht nach dem Handelsgesetzbuch Anwendung finden. In diesem Fall ist die Untersuchungspflicht auf Mängel beschränkt, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zum Beispiel Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügeflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
3. Ist eine Abnahme der Leistung vereinbart, richtet sich diese vorbehaltlich einer abweichenden Regelung nach § 640 BGB. Eine Bezahlung der abzunehmenden Leistung durch d&b stellt keine Abnahme dar.
4. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlergeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

VIII. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Machen Dritte Ansprüche wegen Personen- oder Sachschäden geltend, ist der Lieferant verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen, wenn und soweit die Ansprüche auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant nachweist, dass er die Pflichtverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
2. Im Rahmen seiner Haftung im Sinne von Ziffer VIII. 1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Kosten zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben, zu deren Durchführung wir verpflichtet sind. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
4. Der Lieferant ist verpflichtet auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Millionen je Schadensfall zu unterhalten. Auf Verlangen von d&b hat der Lieferant geeignete Nachweise über den Abschluss und Unterhalt der Produkthaftpflichtversicherung zu erbringen, etwa eine Kopie der Haftpflichtpolice zuzusenden.

IX. Schutzrechte Dritter – Freistellung

1. Der Lieferant steht nach Maßgabe dieser Ziffer IX. 1. dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten geltend machen, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
2. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Leistungen bleiben unberührt.

X. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Kennzeichnung

1. Sofern wir dem Lieferanten Teile, Ware, oder sonstige Erzeugnisse beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor; es handelt sich insoweit um Vorbehaltsware. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wenn und soweit wir dem Lieferanten Werkzeuge beistellen, behalten wir uns das Eigentum an diesen vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber, insbesondere zur Herstellung der von uns bestellten Waren und Leistungen, einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Auf Verlangen von d&b hat der Lieferant geeignete Nachweise über den Abschluss und Unterhalt der Versicherung zu erbringen.
3. Der Lieferant hat in unserem Eigentum stehende, aber in seinem Besitz befindliche Werkzeuge, als im Eigentum von d&b stehend zu kennzeichnen bzw. entsprechend angebrachte Kennzeichnungen nicht zu entfernen. d&b wird dem Lieferanten entsprechende

Materialien, etwa Plaketten/Schilder, und Informationen, etwa Inventarnummern, zur Kennzeichnung zur Verfügung stellen

4. Der Lieferant ist verpflichtet, an in unserem Eigentum stehenden, aber in seinem Besitz befindlichen Werkzeugen erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten rechtzeitig durchzuführen. d&b ersetzt dem Lieferanten eventuelle im Zusammenhang mit der Vornahme erforderlicher Wartungs- und Inspektionsarbeiten anfallende Kosten, sofern solche zuvor durch den Lieferanten gegenüber der d&b angezeigt wurden und d&b diese freigegeben hat. Verweigert d&b die Freigabe von Kosten für die Vornahme bestimmter Wartungs- und Inspektionsarbeiten nach deren Anzeige durch den Lieferanten, ist der Lieferant zur Vornahme der betroffenen Wartungs- und Inspektionsarbeiten nicht verpflichtet. Etwaige Störfälle hat er uns unverzüglich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

XI. Rechtswahl – Gerichtsstand – Sonstiges

1. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der d&b in Backnang, Deutschland. Ungeachtet dessen sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
3. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen auf die „Schriftform“ oder „schriftlich“ verwiesen wird, umfasst dies auch die einfache elektronische Signatur nicht hingegen Textform als Email.